

B.IV Zuchtprogramm für Kaltblutrassen

B.IV.10 Zuchtprogramm für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblutes

Vorbemerkungen

Die Zucht des Pfalz-Ardenner Kaltblutes wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., Pferdezentrum, 67816 Standenbühl aufgestellten Grundsätze ein. Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Pfalz-Ardenner Kaltblut führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblutes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Pfalz-Ardenner Kaltblut für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblutes
[ZVO § 410a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 410b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblutes
[ZVO § 410a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblutes
[ZVO § 410c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 410d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblutes
[ZVO § 410d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ 410a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Pfalz-Ardenner Kaltblutes gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Pfalz-Ardenner Kaltblut	
Herkunft	Ursprünglich entstanden aus Importen aus Elsas und Lothringen sowie geringen Importen aus Bayern. Hauptverbreitungsgebiet des Pfalz-Ardenners war das ehemalige Pfälzer Zuchtgebiet im Süden des heutigen Rheinland-Pfalz.	
Größe	ca. 152 bis 162 cm	
Farben	Füchse, Braune, Rappen, Schimmel (Rapp-, Braun- und Fuchsschimmel)	
Gebäude	<i>Kopf</i>	ausdrucksvoller Kopf mit breiter Stirn und freundlichem Auge
	<i>Hals</i>	geschwungen, gut aufgesetzt, genügend Ganaschenfreiheit
	<i>Körper</i>	mittelrahmig, muskulös, Brust mit guter Breite, gute Gurtentiefe, gut gelagerte Schulter, gut bemuskelte Kruppe
	<i>Fundament</i>	trocken, korrekt und ohne üppigen Beinbehang; harte
Bewegungsablauf		
	<i>Schritt</i>	im klaren Takt und gutem Raumgriff, fleißig
	<i>Trab</i>	lockere Bergaufbewegung mit guter Schulterfreiheit und schwingendem Rücken bei guter Hinterhandtätigkeit
	<i>Galopp</i>	im klaren Takt bei guter Hinterhandtätigkeit, fleißig
Einsatzmöglichkeiten	land- und forstwirtschaftliches Arbeitspferd, Freizeitpferd, das neben seiner Eignung zum Ziehen und Fahren auch eine für den Kaltblüter besondere Eignung zum Freizeitreiten besitzt.	
Besondere Merkmale	gutes Temperament, Umgänglichkeit, Fleiß und Leistungsbereitschaft, Freizeitreiteignung	
	Gezüchtet wird ein vielseitig verwendbares, leichtes bis mittelschweres Kaltblutpferd mit raumgreifendem und lockeren Bewegungsablauf. Auf Umgänglichkeit, Ausgeglichenheit und Leistungsbereitschaft sowie Leistungsfähigkeit wird besonderer Wert gelegt.	

§ 410b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Pfalz-Ardenner Kaltblutpferde sind Anpaarungsprodukte von Kaltblutrassen untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchttieren der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Pfalz-Ardenner Kaltblutes eingetragen sind. Die für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblutes gekörnten Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen, sofern die Pferde dem Zuchtziel entsprechen:

- Ardenner
- Bretone
- Comtois
- Süddeutsches Kaltblut
- Rheinisch Deutsches Kaltblut
- Schwedischer Ardenner

Männliche Veredler sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen: Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

Bei der Hereinnahme der oben genannten Veredlerrassen ist dem Erhalt der rassespezifischen Merkmale des Pfalz-Ardenner Kaltblutes in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Ab dem Geburtsjahrgang 2008 muss ein Pfalz-Ardenner Kaltblutpferd mindestens ein Elternteil der Rasse Pfalz-Ardenner Kaltblut vorweisen. Anpaarungen von Veredlerrassen unter- und miteinander sind ab 2007 nicht zugelassen.

§ 410c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II und
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II und
- Anhang.

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

§ 410d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und welche die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind.
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen,
- die gemäß [§ 410f ZVO](#) in einer Hengstleistungsprüfung im Feld oder in vergleichbaren Prüfungen [gemäß § 4 \(4\) Tierzuchtgesetz](#) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf.

Es können nur zur Veredlung vorgesehene Hengste eingetragen werden, die die Voraussetzungen des Hengstbuches I erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß [§ 410f \(1\)](#) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuche (der zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch (der zugelassenen Rasse) eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Es können nur zur Veredlung vorgesehene Stuten eingetragen werden, die die Voraussetzungen des Stutbuches I erfüllen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 410g (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der zugelassenen Rasse) eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen

(2.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Pfalz-Ardenner Kaltblutes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

§ 410e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater im Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I der Hauptabteilung und die Mutter in das Vorbuch der Besonderen Abteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für alle anderen Pferde wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 10 ZVO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		<i>Mutter</i>	Hauptabteilung			Besondere Abteilung
			<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>	<i>Vorbuch (Stuten)</i>
Vater						
Haupt-Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>		Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Abstammungsnachweis
	<i>Hengstbuch II</i>		Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	<i>Anhang</i>		Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 410f Hengstleistungsprüfung der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung durchgeführt.

(1) Feldprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung wird als eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(1.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste. Die Leistungsprüfung bei Hengsten ist abzulegen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (d.h. vierjährig).

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(1.4) Prüfungsumfang und Anforderungen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilbereichen

1. Fahrprüfung: Einspannerprüfung vor dem zweiachsigen Wagen gemäß LPO nach Weisung der Richter oder gemäß [Sonderaufgabe Teil D, Anlage 3 ZVO](#) mit unmittelbar anschließendem Hindernisfahren
2. Geschicklichkeitsziehen: Ziehen einer Schwachholzstange im Schritt ohne

3. Zugleistungsprüfung Mindestzeit
vor dem Zugschlitten mit einem Zugwiderstand
von 20 % des Körpergewichtes über eine Strecke von 1000m
in 12,5 Minuten (Richtzeit, Überschreiten führt
nicht zum Ausschluss) mit dreimaligem Anhalten für je 10 Se-
kunden.

(1.5) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

INTERIEUR

1. Charakter
2. Temperament

FAHREN

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Allgemeines Leistungsvermögen
3. Arbeitswilligkeit
4. Fahrtauglichkeit

GESCHICKLICHKEITSDIEHEN

1. Allgemeines Leistungsvermögen
2. Arbeitswilligkeit
3. Fahrtauglichkeit
4. Zugmanier

ZUGLEISTUNG

1. Allgemeines Leistungsvermögen
2. Arbeitswilligkeit
3. Fahrtauglichkeit
4. Zugmanier

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#) :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Noten Ziehen, gewichtete Note Fahren, gewichtete Endnote) jedes einzelnen Hengstes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet: die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen im Ziehen ergibt das Ergebnis Ziehen (gewichtete Note Ziehen), die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen im Fahren ergibt das Ergebnis Fahren (gewichtete Note Fahren), die Summe der gewichteten Noten aus Ziehen und Fahren ergibt die Endnote (gewichtete Endnote).

	ZIEHEN	+	FAHREN	=	TEILNOTE
1 Charakter /Temperament	(Note Schlitten + Note Stamm + Note Fahren) / 3 x 0,10			=	Note Charakter/Temperament
2 Allg. Leistungsvermögen	(2 x Note Schlitten + Note Stamm) / 3 x 0,025	+	Note Fahren x 0,025	=	+ Note Allg. Leistungsvermögen
3 Fahrtauglichkeit	(2 x Note Schlitten + Note Stamm) / 3 x 0,125	+	Note Fahren x 0,125	=	+ Note Fahrtauglichkeit
4 Arbeitswilligkeit	(2 x Note Schlitten + Note Stamm) / 3 x 0,15	+	Note Fahren x 0,20	=	+ Note Arbeitswilligkeit
5 Zugmanier (einschl. Schritt)	(2 x Note Schlitten + Note Stamm) / 3 x 0,15			=	+ Note Zugmanier
6 Schritt			Note Fahren x 0,05	=	+ Note Schritt
7 Trab			Note Fahren x 0,05	=	+ Note Trab
Gesamtnote Ziehen und Fahren	SUMME DER GEWICHTETEN EINZELMERKMALE 1 - 7			=	GESAMTNOTE

Die Prüfung gilt als vollständig abgelegt, wenn ein Endergebnis aus allen vollständig abgelegten Teilprüfungen (gewichtete Endnote aus Ziehen und Fahren) entsprechend den o.a. Vorgaben erreicht wurde.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Leistungsprüfung.

§ 410g Zuchtstutenprüfung der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung durchgeführt.

(1) Feldprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung wird als eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(1.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten. Zielgruppe sind drei- und vierjährige Stuten.

Die Stute müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht eingefahren und an den leichten Zug gewöhnt sein.

(1.4) Prüfungsumfang und Anforderungen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilbereichen

1. Fahrprüfung: Einspannerprüfung vor dem zweiachsigen Wagen gemäß LPO nach Weisung der Richter oder gemäß [Sonderaufgabe Teil D, Anlage 3 ZVO](#) mit unmittelbar anschließendem Hindernisfahren
2. Geschicklichkeitsziehen: Ziehen einer Schwachholzstange im Schritt ohne Mindestzeit
3. Zugleistungsprüfung vor dem Zugschlitten mit einem Zugwiderstand von 20 % des Körpergewichtes über eine Strecke von 1000m in 12,5 Minuten (Richtzeit, Überschreiten führt nicht zum Ausschluss) mit dreimaligem Anhalten für je 10 Sekunden.

(1.5) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

INTERIEUR

1. Charakter
2. Temperament

FAHREN

1. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
2. Allgemeines Leistungsvermögen
3. Arbeitswilligkeit
4. Fahrtauglichkeit

GESCHICKLICHKEITSDIEHEN

1. Allgemeines Leistungsvermögen
2. Arbeitswilligkeit
3. Fahrtauglichkeit
4. Zugmanier

ZUGLEISTUNG

1. Allgemeines Leistungsvermögen
2. Arbeitswilligkeit
3. Fahrtauglichkeit
4. Zugmanier

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht

6 = befriedigend

1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Zug- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Noten Ziehen, gewichtete Note Fahren, gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet: die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen im Ziehen ergibt das Ergebnis Ziehen (gewichtete Note Ziehen), die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen im Fahren ergibt das Ergebnis Fahren (gewichtete Note Fahren), die Summe der gewichteten Noten aus Ziehen und Fahren ergibt die Endnote (gewichtete Endnote).

	ZIEHEN	+	FAHREN	=	TEILNOTE
1 Charakter /Temperament	(Note Schlitten + Note Stamm + Note Fahren) / 3 x 0,10			=	Note Charakter/Temperament
2 Allg. Leistungsvermögen	(2 x Note Schlitten + Note Stamm) / 3 x 0,025	+	Note Fahren x 0,025	=	+ Note Allg. Leistungsvermögen
3 Fahrtauglichkeit	(2 x Note Schlitten + Note Stamm) / 3 x 0,125	+	Note Fahren x 0,125	=	+ Note Fahrtauglichkeit
4 Arbeitswilligkeit	(2 x Note Schlitten + Note Stamm) / 3 x 0,15	+	Note Fahren x 0,20	=	+ Note Arbeitswilligkeit
5 Zugmanier (einschl. Schritt)	(2 x Note Schlitten + Note Stamm) / 3 x 0,15			=	+ Note Zugmanier
6 Schritt			Note Fahren x 0,05	=	+ Note Schritt
7 Trab			Note Fahren x 0,05	=	+ Note Trab
Gesamtnote Ziehen und Fahren	SUMME DER GEWICHTETEN EINZELMERKMALE 1 - 7			=	GESAMTNOTE

Die Prüfung gilt als vollständig abgelegt, wenn ein Endergebnis aus allen vollständig abgelegten Teilprüfungen (gewichtete Endnote aus Ziehen und Fahren) entsprechend den o.a. Vorgaben erreicht wurde.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Stute zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Zuchtstutenprüfung.

§ 410h Weitere Bestimmungen zum Pfalz-Ardenner Kaltblut

Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.